

Statuten Verein PRE Tannzapfenland

(Projekt Regionale Entwicklung Tannzapfenland)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Projekt Regionale Entwicklung Tannzapfenland“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Fischingen.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die bestmögliche Förderung des Wirtschafts-, Kultur- und Lebensraums in der Region Tannzapfenland. Dazu unternimmt er insbesondere folgende Aktivitäten:

Er plant, koordiniert und realisiert im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben alle Aktivitäten, die das PRE Tannzapfenland betreffen. Er stellt insbesondere sicher, dass die Vorgaben von Bund und Kanton für die Grundlagenetappe des PRE Tannzapfenland eingehalten werden.

Es ist geplant, dass der Verein langfristig die Trägerschaft für die Umsetzung des PRE Tannzapfenland und weitere Aufgaben in der Region übernimmt.

3. Zusammenarbeit

Um seine Ziele zu erreichen, arbeitet der Verein eng mit den betroffenen Gemeinden, mit Agro Marketing TG AG, TG Tourismus, dem Kompetenznetzwerk Ernährungswirtschaft, Pro Zürcher Berggebiet, der regio wil und eventuellen weiteren Entwicklungsprojekten zusammen.

Auf kantonaler Ebene ist das Landwirtschaftsamt der wichtigste Partner. In Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt kann der Verein mit anderen kantonalen Dienststellen Verhandlungen und Diskussionen in Bezug auf die Aktivitäten des Vereins führen. Auf nationaler Ebene ist der wichtigste Ansprechpartner das Bundesamt für Landwirtschaft.

4. Aufgaben

Der Verein nimmt die Projektleitung des PRE Tannzapfenland wahr, d.h.

- a) Er stellt mit den Trägerschaften der Teilprojekte die notwendigen Planungsgrundlagen sowie die in der Realisierungsphase zusätzlich notwendigen Grundlagen bereit.
- b) Er unterstützt die Trägerschaften der Teilprojekte bei der Realisierung ihrer Teilprojekte.
- c) Er koordiniert die Teilprojekte.
- d) Er ist verantwortlich für die Verwaltung der öffentlichen Mittel.
- e) Er ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit weiteren regionalen Projekten.

5. Arbeitsweise

- a) Zur Erreichung der Ziele und Ausführung der Aufgaben setzt der Verein eine Projektleitung ein.
- b) Der Verein führt eine separate Projektabrechnung und wickelt den Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit der Auszahlung der Subventionsbeiträge von Bund und Kanton über ein separates Bankkonto ab.

6. Mitgliedschaft

Dem Verein gehören folgende Mitgliederkategorien an:

- a) Natürliche Personen, die Interesse haben am Zweck und den Zielen des Vereins
- b) Juristische Personen, die Interesse haben am Zweck und den Zielen des Vereins.
- c) Natürliche und juristische Personen, die Träger von Teilprojekten sind und/ oder Leistungen vom Verein beziehen. Diese Personen sind verpflichtet, dem Verein beizutreten.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

7. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

8. Austritt

- a) Für Mitglieder, die nicht Träger eines Teilprojektes sind:
 - Ein Vereinsaustritt ist per Ende des Kalenderjahres unter Beachtung einer Frist von **drei** Monaten möglich. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückerstattung bezahlter Beiträge, etc.
- b) Für Mitglieder, die Träger von Teilprojekten sind:
 - Der Austritt aus dem Verein von Mitgliedern, die Träger eines Teilprojektes sind, ist erst nach Abschluss der Grundlagenetappe mit Bund und Kanton möglich. Nach dieser Frist erfolgt der Austritt nach schriftlicher Kündigung an den Vorstand per Ende des Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.
 - Der Austritt aus dem Verein bedarf der vorgängigen Regelung sämtlicher Verpflichtungen des austretenden Mitgliedes gegenüber dem Verein. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückerstattung bezahlter Beiträge, etc.

9. Ausschluss

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Zweck kann ein Mitglied jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid endgültig. Das betreffende Mitglied wird vorgängig angehört.

Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder auf Rückerstattung bezahlter Beiträge, etc.

10. Finanzielle Bestimmungen

1. Der Verein ist der verantwortliche Vertragspartner des Kantons für den Einsatz der Gelder, die von Bund und Kanton zugunsten des Projektes gesprochen werden. Er ist Zahlstelle für die von Bund und Kanton gesprochenen Subventionsbeiträge.
2. Die finanziellen Aufwendungen des Vereins werden gedeckt durch:
 - a) die Beiträge der Mitglieder. Diese werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 - b) die Subventionsbeiträge für die Leistungen des Vereins (Projektleitung, Marketing) gemäss Entscheid des Kantons Thurgau vom 21. Juni 2017 und der Zusicherung des Bundes vom 28. Juni 2017.
 - c) die Verrechnung von Leistungen.

Der Verein kann im Weiteren Zuwendungen und Legate aller Art entgegennehmen.

3. Die Teilprojekträger schliessen einen Vertrag mit dem Verein PRE Tannzapfenland ab, in welchem die gegenseitigen finanziellen Verpflichtungen geregelt sind. Die Teilprojekträger können für allfällige Verbindlichkeiten aus diesen Verträgen haftbar gemacht werden.

11. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

12. Die Generalversammlung

Ordentliche Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 10 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste und der Anträge. Die Einladung kann auch per Email verschickt werden.

Die Versammlung wird vom Präsidenten geleitet, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten. Über die Versammlung wird vom Aktuar/der Aktuarin ein Protokoll geführt.

Für die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Stimmezähler bestimmt.

Aufgaben

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- h) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und –berichts, sowie des Kontrollberichtes über die Entwicklung der Teilprojekte und ihre Abwicklung
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Festsetzung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes
- g) Auflösung des Vereins

Stimmrechte

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Mitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlussfassungen über ein Geschäft, das seinen Ehegatten oder in gerader Linie mit ihm verwandte Personen betrifft (Eltern, Geschwister, Kinder).

Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der Stimmen.

Die Partner und interessierten Kreise sind zur Generalversammlungen einzuladen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht

Das Landwirtschaftsamt kann einen Vertreter mit beratender Stimme abordnen.

Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand ist berechtigt, ausserordentliche Generalversammlungen einzuberufen, sofern die Dringlichkeit des Geschäfts dies erfordert.

Die Einberufung ausserordentlicher Generalversammlungen kann auch ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangen unter Angabe der Geschäfte, die zu behandeln sind.

13. Der Vorstand

Zusammensetzung/ Wahl

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitglieder, nämlich

- Präsident / Präsidentin
- Vizepräsident/Vizepräsidentin
- Aktuar/Aktuarin
- Rechnungsführer/Rechnungsführerin
- Je mindestens einer Vertretung jedes Teilprojektes

Der Vorstand schlägt die zu wählenden Vorstandsmitglieder der Generalversammlung vor. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. In einem zweiten Wahlgang zählt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ein Vorstandsmitglied kann maximal zwei Bereiche gleichzeitig vertreten. Nicht miteinander vereinbar sind die Funktionen Präsidium, Aktuariat und Rechnungsführung.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Amtsdauer und Amtsperiode

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben

Der Vorstand

1. führt den Verein und vertritt diesen gegen aussen.
2. bereitet die Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.
3. legt die strategische Ausrichtung in Übereinstimmung mit den Zielen und Aufgaben des Vereins fest.
4. legt den Verteilschlüssel für die Finanzierung der gemeinsamen Aktivitäten fest.
5. stellt der Generalversammlung Antrag zur Genehmigung von Tätigkeitsprogramm und -bericht, von Budget und Jahresrechnung.
6. legt Massnahmen für die Durchführung des Monitorings und des Controllings der Teilprojekte fest.
7. erstellt den Kontrollbericht zuhanden der Generalversammlung über die Entwicklung der Teilprojekte und ihre Abwicklung.
8. entscheidet über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
9. ernennt die Projektleitung und legt ihr Pflichtenheft fest. Der Vorstand kann die Projektleitung delegieren, wobei die Delegation auch an eine externe Stelle erfolgen kann. Ebenso kann er die Rechnungsführung einer aussenstehenden Stelle übertragen.
10. bildet wenn nötig Ausschüsse, ernennt deren Mitglieder und erlässt deren Pflichtenhefte.
11. kann Fachleute beiziehen.
12. stellt Antrag für die vom Kanton und Bund auszulösenden Mittel
13. fasst Beschlüsse zu Geschäften, die nicht durch das Gesetz, die Statuten oder durch die Generalversammlung geregelt sind.

Organisation

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse des Vorstandes können ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll des Vorstandes aufzunehmen.

Die Projektleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

14. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt jährlich die Revisionsstelle. Revisionsstelle ist eine zugelassene Revisionsgesellschaft.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet zu Handen der Generalversammlung den Revisionsbericht. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

15. Verpflichtungen der Teilprojekttträger

Die Trägerschaften verpflichten sich, die an die Gewährung der Finanzhilfen gebundenen Auflagen und Bedingungen einzuhalten.

16. Unterschriftenregelung

Der Verein wird rechtsgültig vertreten durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten / der Präsidentin oder des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

17. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

18. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können mit einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen abgeändert werden.

19. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit drei Viertel der Stimmen beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen nach Abschluss aller Geschäfte gemäss Kostenteiler für die Grundlagenetappe an die Teilprojekte ausbezahlt.

20. In Krafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 10. Januar 2018 genehmigt worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 24. Januar 2013.

Fischingen, den 10. Januar 2018

Für den Verein PRE Tannzapfenland

Der Präsident

Der Aktuar